

VKU-Landesgruppe Sachsen • Glacisstraße 3 • 01099 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Abteilung 4: Wasser und technischer Umweltschutz
Abteilungsleiterin
Frau Dr. Regina Heinecke-Schmitt
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

VKU-Landesgruppe Sachsen
Landesgeschäftsführer
Dr. Florian Gräßler

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Fon +49 3518192192

www.vku.de
graessler@vku.de

per Mail an: Referat41-SMUL@smul.sachsen.de

Dresden, 14.08.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Ersten Sächsischen Gesetzes zur Bürokratieentlastung und Staatsmodernisierung (Anhörungsfassung gemäß Kabinettsbeschluss vom 30. Juni 2026)

Sehr geehrte Frau Dr. Heinecke-Schmitt,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Ersten Sächsischen Gesetzes zur Bürokratieentlastung und Staatsmodernisierung. Voranstellen möchten wir unser Zutrauen in die Landesregierung, dass der Bürokratierückbau tatsächlich in Gang kommt, der nicht nur eine Begründungs- und Rechtfertigungspflicht für bestehende Regelungen vorsehen darf, sondern auch spürbar Verwaltungsanforderungen und -handeln reduzieren muss. Andernfalls droht das Vorhaben großteils auf eine Bestandsaufnahme mit Rechtfertigung für bestehende Pflichten beschränkt zu bleiben, ohne den bürokratischen Aufwand für Bürger, Kommunen und Unternehmen wirksam zu verringern.

Mit Blick auf den Entwurfsstand möchten wir folgende Punkte ansprechen:

Artikel 15 – Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

§ 16a – Eigentümer- und Anliegergebrauch (zu § 26 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Wir begrüßen ausdrücklich die Neueinführung des §16a, wonach sich laut Absatz 1 der Eigentümer- und Anliegergebrauch nach §2 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht mehr auf das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern mittels technischer Hilfsmittel, insbesondere Pumpen, erstreckt. Größere private Wasserentnahmen müssen vor dem Hintergrund sinkender Grundwasserstände und zunehmender Nutzungskonflikte grundsätzlich erfasst werden.

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE11 8605 5592 1194 9007 19
BIC: WELADE8LXXX
Ust.-IdNr.: DE 123065069

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

Interessenvertretung:
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Zur Änderung des § 55 SächsWG Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen und wasserrechtliche Genehmigung (zu den §§ 50 und 60 Abs. 3 und 4 WHG)

Die Änderung von § 55 Abs. 2 und 3 SächsWG und damit der grundsätzliche Entfall der Genehmigungspflicht auch für überörtlich bedeutsame Wasserversorgungsleitungen ist zu begrüßen.

Dies gilt auch für die Klarstellung im neuen § 55 Abs. 7 (ehemals Abs. 8), wonach auch wesentliche Änderungen einer Anlage – neben der wasserrechtlichen Genehmigung – keiner Entscheidung der Baugenehmigungsbehörden bedürfen.

Zur Ergänzung von § 88 Abs. 5 Satz 2

Der Verweis auf § 5 SächsUIG zum Schutz öffentlicher Belange und zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit findet ebenfalls Unterstützung aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft. Es sollten ergänzend Beispiele mit wasserwirtschaftlichem Bezug benannt werden, wie in der Begründung zum Referentenentwurf geschehen („konkrete Standortdaten von Stauanlagen oder wichtige Infrastruktureinrichtungen der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung“), für die allerdings eine Bereitstellung im Internet unterbleibt.

Zur Ergänzung eines neuen § 105a Vorkaufsrechte (zu § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Ergänzung eines Vorkaufsrechtes für die Gemeinden ist aus VKU-Sicht grundsätzlich positiv zu bewerten. Das Vorkaufsrecht sollte jedoch öffentlich-rechtlichen Verbänden zustehen, wenn diesen nach § 43 Abs. 2 SächsWG die Pflicht zur Wasserversorgung übertragen wurde und die Grundstücke für die öffentliche Wasserversorgung benötigt werden. Absatz 1 könnte daher wie folgt ergänzt werden:

„Das Vorkaufsrecht gemäß Satz 1 steht öffentlich-rechtlichen Verbänden zu, wenn diesen von der Gemeinde, in welcher das Grundstück gelegen ist, unmittelbar oder mittelbar nach § 43 Abs. 2 SächsWG die Pflicht zur Wasserversorgung übertragen wurde und das Grundstück für die öffentliche Wasserversorgung benötigt wird.“

Zur Ergänzung eines § 113a Projektmanager

Die Ergänzung eines „§ 113a Projektmanager“ lehnen wir ab. Die Möglichkeit zur Beauftragung von Projektmanagern sollte nicht eröffnet werden. Eine solche Regelung würde zu einer nicht akzeptablen Verteuerung von Verfahren zulasten der Vorhabensträger führen. Schließlich sollen entsprechend des Entwurfs, welcher auf § 11b WHG Bezug nimmt, die Kosten der Projektmanager vom Vorhabensträger getragen werden, was ebenfalls abzulehnen ist.

Die Wasserbehörden müssen ihre Kernaufgaben, zu denen insbesondere die Durchführung wasserrechtlicher Zulassungsverfahren gehört, selbst erfüllen und sich auf diese konzentrieren.

Die in den vergangenen Jahren festgestellte Entwicklung zu einer immer dichteren und umfassenderen Aufsicht der wasserwirtschaftlichen Aufgabenträger durch die Wasserbehörden bis hin zu den gesetzlichen Rahmen deutlich überdehnenden Kontrolle der täglichen Aufgabenerfüllung, ist umzukehren. Häufigkeit und Umfang der behördlichen Aufsicht sind daher auf ein angemessenes Maß zurückzuführen. Dadurch würden den Wasserbehörden weitere Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Wasserbehörden ohnehin gemäß § 109 Abs. 3 Satz 1 SächsWG zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeignetem Personal zu besetzen und mit den erforderlichen Arbeitsmitteln auszustatten sind. Zudem würden durch den Einsatz von Projektmanagern wertvolle Fachkapazitäten von Ingenieurbüros gebunden oder von Wasserversorgungsunternehmen abgezogen, sodass diese nicht mehr für andere Aufgaben zur Verfügung stünden. Es dürfte bekannt sein, dass freie Fachkapazitäten auf dem Markt kaum verfügbar sind. Die ohnehin angespannte Situation würde sich durch die geplante Regelung im SächsWG zur Beauftragung von Projektmanagern weiter verschärfen.

Weitere Anmerkungen

- Der Entfall der bisher nach § 60 SächsWG bestehenden Pflicht für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsverbände zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten, mit Verweis auf die ohnehin bestehenden Regelungen in § 64 ff. WHG, wird begrüßt.
- Zum neu ergänzten § 91 Abs. 2 Nr. 10: Die Aufnahme der Befreiung von Quelfassungen, welche für Not- und Krisensituationen vorgehalten werden, von der Wasserentnahmeabgabe, wird begrüßt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Gräßler
Geschäftsführer der Landesgruppe